

Rollenverständnis als Praxisanleiter:in

Nora Wehrstedt, M.S.M

Leitung Weiterbildung FLP

Leitung berufspädagogische Qualifikation zur/m Praxisanleiter/in

Agenda

- 1 Einstieg in das Thema
- 2 Praxisanleitung im klinischen Setting
- 3 Warum Praxisanleiter:in?
- 4 Rollen von Praxisanleitenden
- 5 Persönlichkeitstest
- 6 Praxisanleitung – Vorgaben und Aufgaben

Einstieg in das Thema

Superkraft



Arbeitsauftrag - Superkraft

Bitte bearbeite das Arbeitsblatt 1

„Wie sieht für Dich der/die perfekte Praxisanleiter:in aus?“

- | | | |
|-----------------------------|----------------------|------------|
| • Fragen beantworten | – Einzelarbeit | 20 Minuten |
| • Besprechen der Antworten | – mit Sitznachbar:in | 5 Minuten |
| • Besprechen der Ergebnisse | – im Plenum | 10 Minuten |
| • Die Superkraft | – im Plenum | 10 Minuten |



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-NC-ND](#)

Arbeitsauftrag – Superkraft Ergebnissicherung

Wie sieht für Dich, der/die
perfekte Praxisanleiter:in aus?

Gemeinsamer Start
Weiterbildungen | 21.04.2026

SUPERKRAFT

- Respektvoll
- Loyalität
- Fehler in Lernchancen umwandeln
- Geduld
- Geduld, auch beim zehnten Mal ruhig bleiben.
- Leidenschaft
- gewisse Liebe zum Beruf zeigen
- Papabar
- Röntgenblick
o da PA sollte ins Herz schauen können
- Ein Kraken
- Sich individuell anpassen
- Offenes Ohr
- Sachen verständnisvoll überbringen
- Anpassungsfähigkeit
- Flexibel
- Selbstreflexion
- Reflektion
- Beobachtungs- + Lobgabe (Kleine Fortschritte erkennen und richtig einordnen + kleine Erfolge bestätigen)
- Zuckerbrot und Peitsche
- Kreativität
- Fachwissen Vermitteln können
- zum selbstständigen Lernen motivieren
- Toleranz
- Ruhe-Bubble
- EQ. Emotionale Intelligenz
- Vielfalt
- Eigene Motivation vorleben
- Motivation
↳ Sicherheit geben + Selbstvertrauen aufbauen
- Struktur (was ist was)
- Feinfühligkeit
- Empathie
Neutralität ohne Vorurteile
Ruhe ausstrahlen
- Individuelle Bedürfnisse erkennen
- Gedankenlesen
- Einfühlungsvermögen!

Soennecken
Soennecken Platz
51493 Overath
soennecken.de

Soennecken

Motivation

motivation

Arbeitsauftrag – Motivation

Bitte lies den Artikel Cantiani, C. (2019): Motivation von Praxisanleitenden durch.

- Du hast dafür 20 Minuten Zeit.
- Bitte tausche Dich danach 5 Minuten mit Deinem/Deiner Sitznachbar/in aus.
- Wie ist Deine Meinung zu diesem Artikel? Was war besonders?
- Die Besprechung der Ergebnisse erfolgt im Plenum.



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

Arbeitsauftrag – Rahmenbedingungen & Motivation Ergebnissicherung

Bitte lies den Artikel Cantiani, C. (2019): Motivation von Praxisanleitenden durch.
Ergebnissicherung | Gemeinsamer Start WB | 21.04.2026

Wie ist Deine Meinung zu diesem Artikel? Was war besonders?

- x



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](#)

Arbeitsauftrag - Motivation

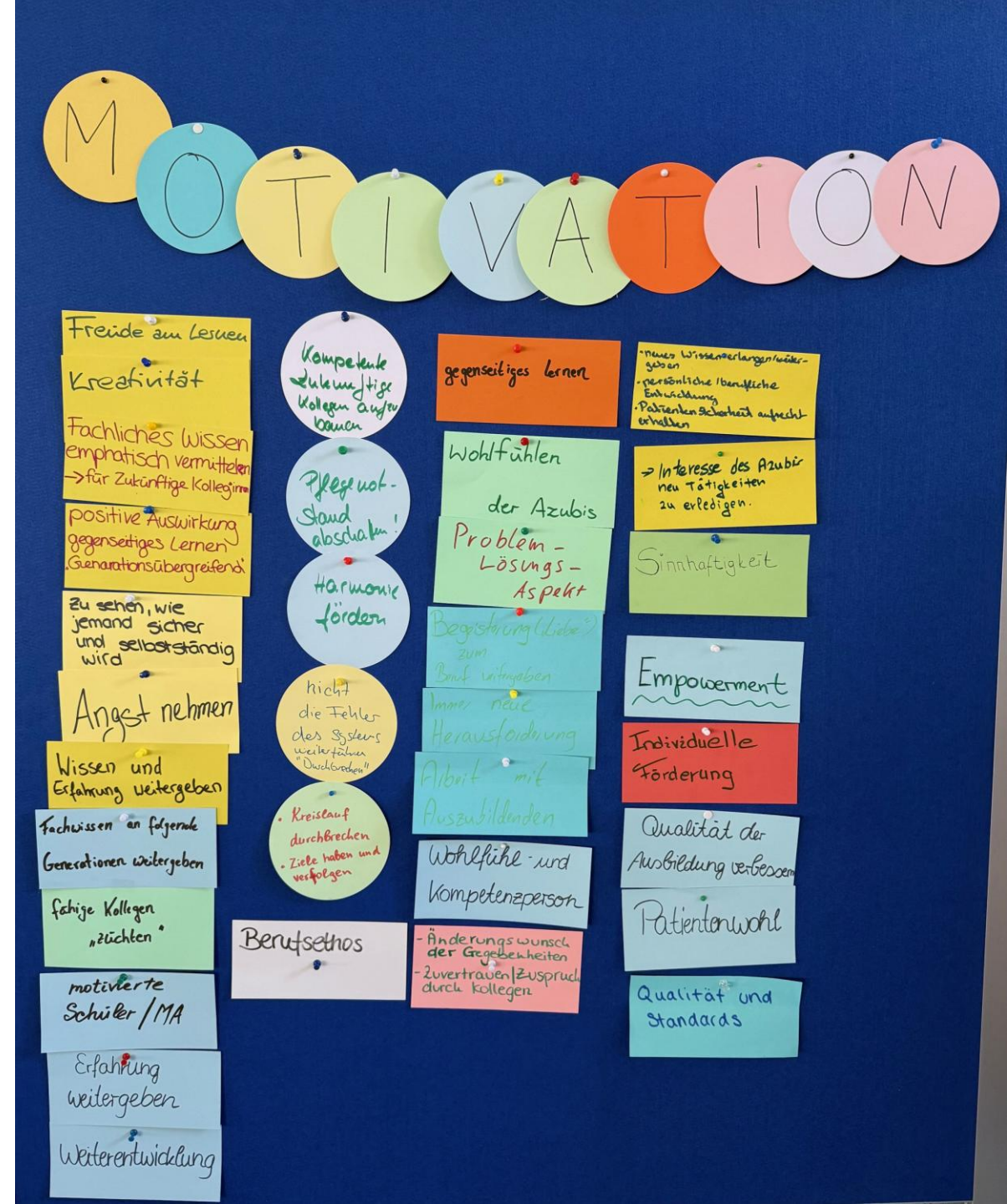
Was motiviert Dich, in Deinem Bereich anzuleiten?

- Bitte beantworte diese Frage für Dich selbst und notiere ich Dir 2 – 3 Stichpunkte auf jeweils eine Moderationskarte.
- Du hast Dazu 5 Minuten Zeit.
- Stelle die Punkte anschließend im Plenum vor der Metaplanwand vor.

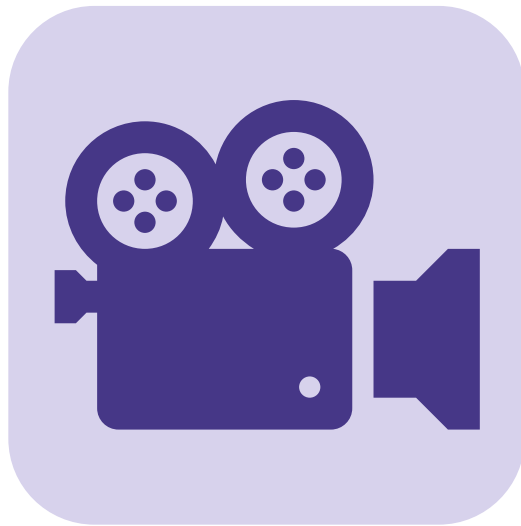


Arbeitsauftrag – Motivation Ergebnissicherung

Was motiviert Dich, in Deinem
Bereich anzuleiten?
Ergebnissicherung |
Gemeinsamer Start WB |
21.04.2026



Intrinsische vs. Extrinsische Motivation



Lernmotivation

Auszubildende

Praxisanleitende

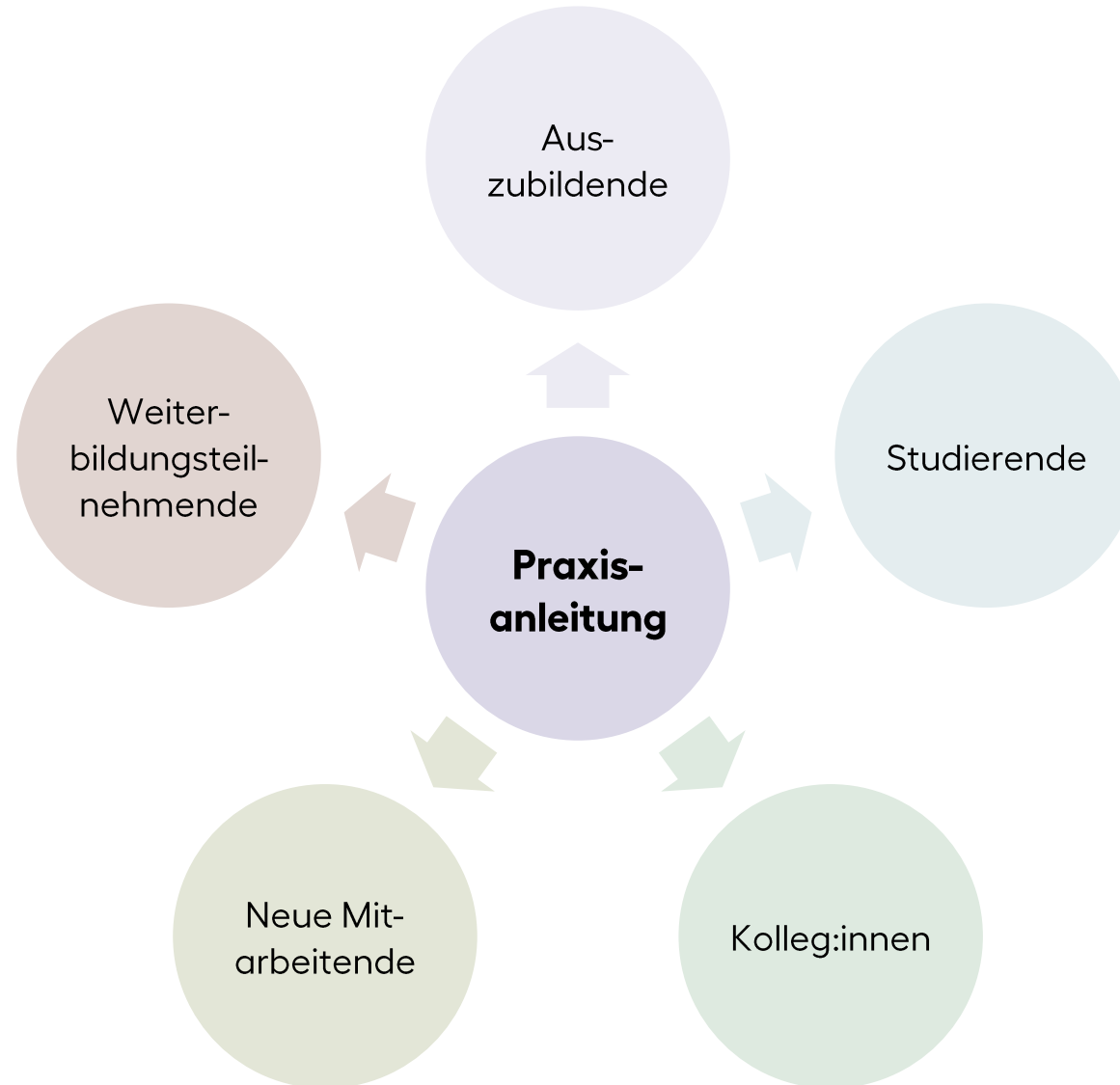
Praxisanleitung

Im klinischen Setting

Praxisanleitung im klinischen Setting



Praxisanleitung im klinischen Setting



A group of healthcare professionals, including doctors and nurses, are sitting in a circle in a meeting room. They are holding clipboards and pens, suggesting a collaborative discussion or training session. The setting is a bright, modern office or hospital environment.

Warum Praxisanleiter:in?

Arbeitsauftrag – Warum Praxisanleiter:in?

Warum wird jemand Praxisanleiter:in in den jeweiligen Settings?

- Bitte bearbeite das Arbeitsblatt 2 „Warum wird jemand Praxisanleiter:in?“ binnen 10 Minuten.
- Die Ergebnisse besprechen wir gemeinsam im Plenum. Hierbei geht es auch um viel Diskussion und Mitarbeit Deinerseits.



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY](#)

Warum wird jemand Praxisanleiter:in?

„Die Motivation für die Tätigkeit als Praxisanleitende (PA) beruht vorwiegend auf einem hohen Maß an Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit in der Praxisausbildung von Auszubildenden und im Umgang mit Mitarbeitenden, Patient:innen und Lernenden.“

„Wichtigste Lernmotivation für Auszubildende ist die Begeisterung der PA. Lernende in der Ausbildung spüren sehr schnell, es lernt sich leicht und mit Spaß bei PA, die ihre Tätigkeit selbst mit Leidenschaft wahrnehmen.“

Wer wird Praxisanleiter:in?

„Die Motivation für die Tätigkeit als Praxisanleitende (PA) beruht vorwiegend auf einem hohen Maß an Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit in der Praxisausbildung von Auszubildenden und im Umgang mit Mitarbeitenden, Patient:innen und Lernenden.“

„Wichtigste Lernmotivation für Auszubildende ist die Begeisterung der PA. Lernende in der Ausbildung spüren sehr schnell, es lernt sich leicht und mit Spaß bei PA, die ihre Tätigkeit selbst mit Leidenschaft wahrnehmen.“

Mitarbeitende mit kommunikativer Kompetenz

Hochmotivierte Mitarbeitende

Mitarbeitende, „die etwas bewegen wollen“

Flexibel in Bereichen einsetzbar

Wer wird Praxisanleiter:in?

„Die
Praxis

Positives Bild von Praxisanleitenden

Selbst
von Auszubildenden und im Umgang mit
Mitarbeitenden, Patient:innen und
Lernenden.“

„Wichtigste Lernmotivation für
Auszubildende ist die Unterstützung
der Auszubildenden bei der Weiterbildung
sich
die ihre
schaft

wahrnehmen.

Mitarbeitende mit

Hochm

Respekt und Anerkennung für die Tätigkeit
Nicht alle Mitarbeitenden reißen sich um diese Aufgaben

de, „die etwas
wollen“

Flexibel in Bereichen einsetzbar

Antwort auf das „Warum“




- Vielseitigkeit
- In wechselnden Fachbereichen gefordert werden
- Handlungskompetenz von Auszubildenden fördern
- Auszubildende begleiten
- Eigene Fachkompetenz fördern und fordern
- Wechselnde Anforderungen bewältigen
- Fachwissen und Können stetig aktualisieren
- Kontinuierliche Fortbildung
- Anerkennung und Wertschätzung der eigenen Arbeit
- Wachsende Anforderungen an die eigenen Kompetenzen

Antwort auf das „Warum“



- Vielseitigkeit
- In wechselnden Fachbereichen gefordert werden
- Handlungskompetenz von Auszubildenden fördern
- Auszubildende begleiten
- Eigene Fachkompetenz fördern und fordern
- Wechselnde Anforderungen bewältigen
- Fachwissen und Können stetig aktualisieren
- Kontinuierliche Fortbildung
- Anerkennung und Wertschätzung der eigenen Arbeit
- Wachsende Anforderungen an die eigenen Kompetenzen



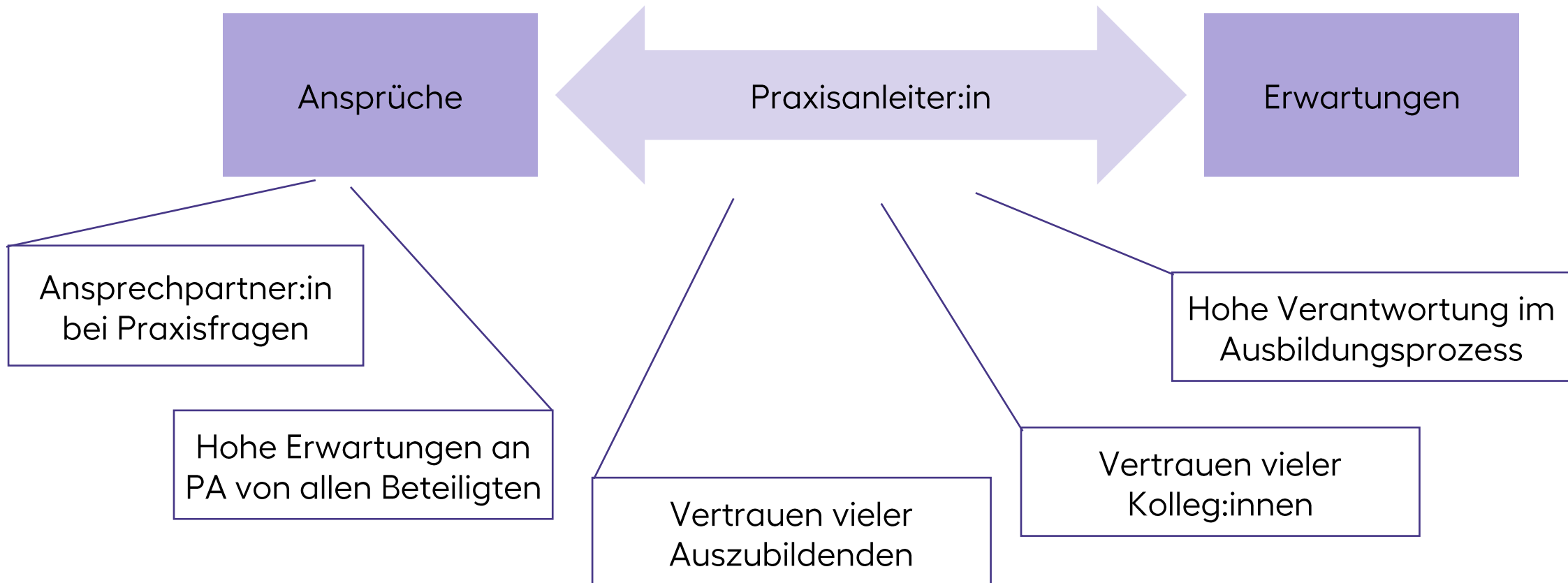
Aufgaben, Möglichkeiten und Rahmenbedingungen klar definieren, damit PA

- Nicht an Belastungsgrenze kommen
- Keine Rollenkonflikte haben
- Aufgaben störungsfrei erledigen können
- Verantwortungsvoll und strukturiert arbeiten können

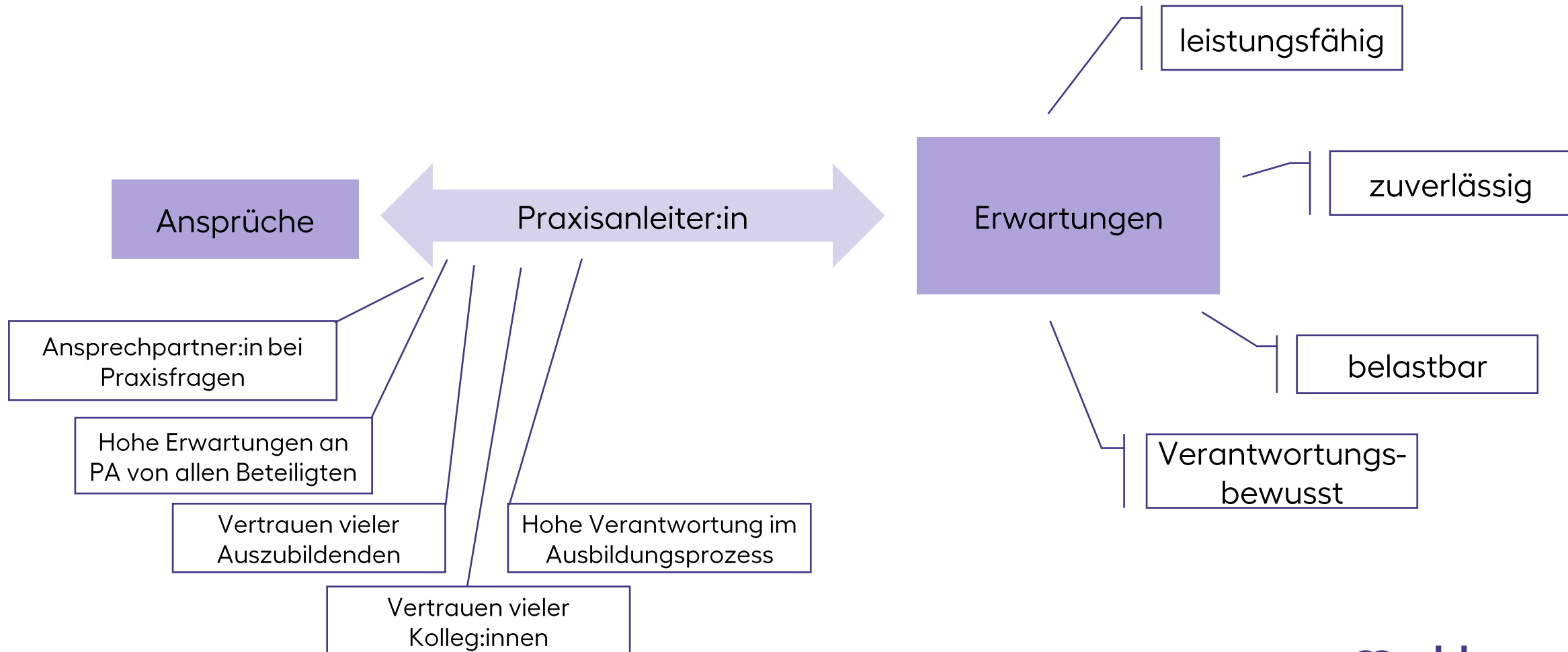


Rollen von Praxisanleitenden

Rollen von Praxisanleitenden



Rollen von Praxisanleitenden



Rollen von Praxisanleitenden

Erwartungen, Ansprüche & Anforderungen schaffen Rollen

- Workaholiker:in
- Fleißiges Ließchen
- Seelsorger:in
- Hans Dampf in allen Gassen
- Kopfloser:r
- Fachprofi
- Rundum präsent
- Keine Pause, viele Aufgaben, stilles Leiden
- Offenes Ohr, Rat und Tat, viel Verständnis
- Überall mitmischen, schnell verzetteln, wenig Durchhaltevermögen
- Planlos losstürmen, Berg an Aufgaben
- Alles wissen und können

Rollen von Praxisanleitenden



Arbeitsauftrag – Rollen von Praxisanleitenden

Bitte lies den Artikel Glanz, S. (2015): „Lichtblicke im Dschungel der Beratungskompetenz“

- 15 Minuten Zeit
- Wie ist Deine Meinung zu dem Artikel? Welchen Inhalten stimmst Du zu? Was hat sich seit 2015 verändert?
- Die Ergebnisse besprechen wir gemeinsam im Plenum. Hierbei geht es auch um viel Diskussion und Mitarbeit Deinerseits.



Arbeitsauftrag – Rollen von Praxisanleitenden

Bitte lies den Artikel Glanz, S. (2015): „Lichtblicke im Dschungel der Beratungskompetenz“
Ergebnisse | Gemeinsamer Start WB | 21.04.2026

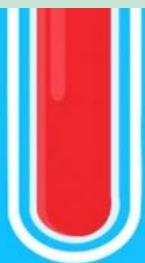
Wie ist Deine Meinung zu dem Artikel? Welchen Inhalten stimmst Du zu? Was hat sich seit 2015 verändert?

- x





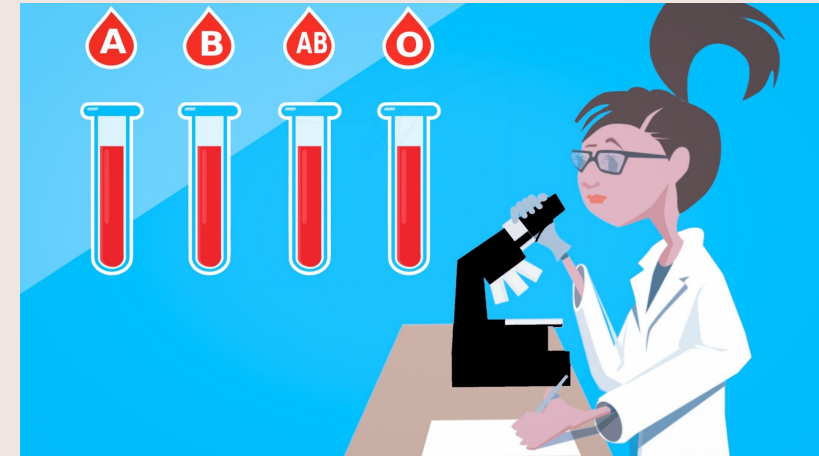
Persönlichkeit als Praxisanleitende:r



Persönlichkeitstest

16 Personalities


- Unter <https://www.16personalities.com/de/kostenloser-personlichkeitstest> findest Du einen kostenlosen Persönlichkeitstest.
- Bitte führe diesen durch.



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert gemäß [CC BY-SA](https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/)

Persönlichkeitstest

Analysten



Rolle	Typ	Beschreibung
Architekt	INTJ-A / INTJ-T	Phantasievolle und strategische Denker, mit einem Plan für alles.
Logiker	INTP-A / INTP-T	Innovative Erfinder mit einem unstillbaren Durst nach Wissen.
Kommandeur	ENTJ-A / ENTJ-T	Kühne, phantasievolle Initiatoren mit einem starken Willen, die immer einen Weg finden – oder
Debattierer	ENTP-A / ENTP-T	Kluger und neugieriger Denker, der keine intellektuelle Herausforderung scheut.

Diplomaten



Rolle	Typ	Beschreibung
Advokat	INFJ-A / INFJ-T	Ruhige und mystische, aber sehr inspirierende und unermüdete Idealisten.
Mediator	INFP-A / INFP-T	Poetische, freundliche und selbstlose Menschen, die immer bestrebt sind, ihre Hilfe für einen guten Zweck anzubieten.
Protagonist	ENFJ-A / ENFJ-T	Charismatische und inspirierende Initiatoren, die es verstehen, ihre Zuhörer zu fesseln.
Aktivist	ENFP-A / ENFP-T	Enthusiastische, kreative, gesellige und freie Geister, die immer einen Grund zum Lächeln finden.

Wächter



Rolle	Typ	Beschreibung
Logistiker	ISTJ-A / ISTJ-T	Praktisch veranlagte und faktenorientierte Menschen, deren Zuverlässigkeit nicht angezweifelt werden kann.
Verteidiger	ISFJ-A / ISFJ-T	Außerst hingebungsvolle und herzliche Beschützer, die immer bereit sind, ihre Liebsten zu verteidigen.
Exekutive	ESTJ-A / ESTJ-T	Exzellente Verwalter, unübertroffen darin, Dinge zu organisieren – oder Menschen.
Konsul	ESFJ-A / ESFJ-T	Außerordentlich fürsorgliche, soziale und beliebte Menschen, die immer bestrebt sind, zu helfen.

Forscher



Rolle	Typ	Beschreibung
Virtuose	ISTP-A / ISTP-T	Kühne und praktisch veranlagte Experimentatoren, die alle Arten von Instrumenten und Werkzeugen beherrschen.
Abenteurer	ISFP-A / ISFP-T	Flexiblen und charmanter Künstler, die immer bereit sind, etwas Neues zu erforschen und zu erleben.
Unternehmer	ESTP-A / ESTP-T	Kluger, energiegeladener und äußerst scharfsinniger Mensch, der es wirklich genießt, auf der Kante zu leben.
Entertainer	ESFP-A / ESFP-T	Spontane, energiegeladene und enthusiastische Unterhalter – das Leben um sie herum wird niemals langweilig.

Praxisanleitung

Vorgaben und Aufgaben



Aufgaben von Praxisanleitenden



Aufgabengebiet häufig nicht klar abgegrenzt

Zusätzlich zur originären Praxisanleitung:

- Vereinheitlichung von (Pflege-) Methoden und (Pflege-) Prozessen
- Entwicklung von (Pflege-) Standards
- Übernahme von Aufgaben der Qualitätssicherung
- Bereiche durch Übernahme von Diensten unterstützen
- Ansprechpartner:in für alle fachlichen Fragen
- Vertrauensperson für Auszubildende und Kolleg:innen, auch bei Konflikten
- Gesamte Berufsgruppe gegenüber der Schule vertreten

Pflegefach- personen



Aufgaben von Praxisanleitenden



Abbildung aus Kapitel
„Praxisanleitung im klinischen
Setting“

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

Regelungen enthalten in

- Pflegeberufegesetz (PflBG)
- Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV)

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 3 Praktische Ausbildung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

- (1) Während der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 des Pflegeberufgesetzes erforderlich sind. Die Auszubildenden werden befähigt, die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.
- (2) Die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung soll mindestens 1300 Stunden umfassen. Ein Pflichteinsatz nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes und der Orientierungseinsatz sind beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen. Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Er ist in dem für den Vertiefungseinsatz gewählten Versorgungsbereich gemäß dem Ausbildungsvertrag durchzuführen.
- (2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist die Aufteilung des beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführenden Pflichteinsatzes nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes auf eine zweite Einrichtung zulässig, soweit die Vermittlung der Kompetenzen nach Anlage 1 ansonsten nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Auch die zweite Einrichtung muss die Anforderungen an die Geeignetheit zur Durchführung des Pflichteinsatzes nach den für den Träger der praktischen Ausbildung geltenden Vorschriften erfüllen. Die übrigen Einsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung sind jeweils ungeteilt in einer Einrichtung durchzuführen.
- (3) Die praktische Ausbildung beginnt beim Träger der praktischen Ausbildung mit dem Orientierungseinsatz. Die Pflichteinsätze in den allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes sowie der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes sind in den ersten zwei Dritteln der Ausbildungszeit durchzuführen. Der Pflichteinsatz in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung, der Vertiefungseinsatz sowie die weiteren Einsätze sind im letzten Ausbildungsdrittel durchzuführen. Die genaue zeitliche Reihenfolge wird im Ausbildungsplan festgelegt.
- (4) Soweit während eines Einsatzes einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes in der jeweiligen Einrichtung keine Pflegefachkräfte tätig sind, ist im Hinblick auf die Anforderungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Fachkräften zu gewährleisten.
- (5) Der von den Auszubildenden zu führende Ausbildungsnachweis nach § 17 Satz 2 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes ist von der Pflegeschule so zu gestalten, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen. Die Pflegeschule berücksichtigt bei der Gestaltung des Ausbildungsnachweises den Musterentwurf nach § 60 Absatz 5.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 3 Praktische Ausbildung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(1) Während der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des Ausbildungsziels nach § 5 des Pflegeberufegesetzes erforderlich sind. Die Auszubildenden werden befähigt, die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 3 Praktische Ausbildung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(1) Während der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 sind die **Kompetenzen zu vermitteln**, die zur **Erreichung des Ausbildungsziels** nach § 5 des Pflegeberufegesetzes erforderlich sind. Die Auszubildenden werden befähigt, die **im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln**.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 3 Praktische Ausbildung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(2) Die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung soll mindestens 1 300 Stunden umfassen. Ein Pflichteinsatz nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes und der Orientierungseinsatz sind beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen. Der Vertiefungseinsatz soll beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Er ist in dem für den Vertiefungseinsatz gewählten Versorgungsbereich gemäß dem Ausbildungsvertrag durchzuführen.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist die Aufteilung des beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführenden Pflichteinsatzes nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes auf eine zweite Einrichtung zulässig, soweit die Vermittlung der Kompetenzen nach Anlage 1 ansonsten nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Auch die zweite Einrichtung muss die Anforderungen an die Geeignetheit zur Durchführung des Pflichteinsatzes nach den für den Träger der praktischen Ausbildung geltenden Vorschriften erfüllen. Die übrigen Einsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung sind jeweils ungeteilt in einer Einrichtung durchzuführen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 3 Praktische Ausbildung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(2) Die praktische Ausbildung beim Träger der **praktischen Ausbildung** soll **mindestens 1300 Stunden** umfassen. Ein **Pflichteinsatz** nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes und der **Orientierungseinsatz** sind beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen. Der **Vertiefungseinsatz** soll beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Er ist in dem für den Vertiefungseinsatz gewählten Versorgungsbereich gemäß dem Ausbildungsvertrag durchzuführen.

(2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist die Aufteilung des beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführenden Pflichteinsatzes nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes auf eine zweite Einrichtung zulässig, soweit die Vermittlung der Kompetenzen nach Anlage 1 ansonsten nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Auch die zweite Einrichtung muss die **Anforderungen** an die Geeignetheit zur **Durchführung des Pflichteinsatzes** nach den für den Träger der praktischen Ausbildung geltenden Vorschriften erfüllen. Die übrigen Einsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung sind jeweils ungeteilt in einer Einrichtung durchzuführen.



praktische Ausbildung mind.
1300 Stunden

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 3 Praktische Ausbildung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(3) Die praktische Ausbildung beginnt beim Träger der praktischen Ausbildung mit dem Orientierungseinsatz. Die Pflichteinsätze in den allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes sowie der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes sind in den ersten zwei Dritteln der Ausbildungszeit durchzuführen. Der Pflichteinsatz in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung, der Vertiefungseinsatz sowie die weiteren Einsätze sind im letzten Ausbildungsdrittel durchzuführen. Die genaue zeitliche Reihenfolge wird im Ausbildungsplan festgelegt.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 3 Praktische Ausbildung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(3) Die **praktische Ausbildung beginnt beim Träger der praktischen Ausbildung mit dem Orientierungseinsatz**. Die **Pflichteinsätze** in den allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes sowie der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes sind in den ersten zwei Dritteln der Ausbildungszeit durchzuführen. Der Pflichteinsatz in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung, der Vertiefungseinsatz sowie die weiteren Einsätze sind im letzten Ausbildungsdrittel durchzuführen. Die genaue zeitliche Reihenfolge wird im Ausbildungsplan festgelegt.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 3 Praktische Ausbildung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(4) Soweit während eines Einsatzes einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes in der jeweiligen Einrichtung keine Pflegefachkräfte tätig sind, ist im Hinblick auf die Anforderungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes ein angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Fachkräften zu gewährleisten.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 3 Praktische Ausbildung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(4) Soweit während eines Einsatzes einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes in der jeweiligen Einrichtung **keine Pflegefachkräfte tätig sind**, ist im Hinblick auf die Anforderungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes ein **angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Fachkräften zu gewährleisten**.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 3 Praktische Ausbildung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(5) Der von den Auszubildenden zu führende Ausbildungsnachweis nach § 17 Satz 2 Nummer 3 des Pflegeberufegesetzes ist von der Pflegeschule so zu gestalten, dass sich aus ihm die Ableistung der praktischen Ausbildungsanteile in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen. Die Pflegeschule berücksichtigt bei der Gestaltung des Ausbildungsnachweises den Musterentwurf nach § 60 Absatz 5.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 3 Praktische Ausbildung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(5) Der von den **Auszubildenden zu führende Ausbildungsnachweis** nach § 17 Satz 2 Nummer 3 des Pflegeberufegesetzes ist von der Pflegeschule so zu gestalten, dass sich aus ihm die Ableistung der **praktischen Ausbildungsanteile** in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen. Die Pflegeschule berücksichtigt bei der Gestaltung des Ausbildungsnachweises den Musterentwurf nach § 60 Absatz 5.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

Zusammenfassung

§ 3 Praktische Ausbildung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

- (1) Während der praktischen Ausbildung nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 sind die **Kompetenzen zu vermitteln**, die zur **Erreichung des Ausbildungsziels** nach § 5 des Pflegeberufgesetzes erforderlich sind. Die Auszubildenden werden befähigt, **die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln**.
- (2) Die praktische Ausbildung beim Träger der **praktischen Ausbildung** soll **mindestens 1300 Stunden** umfassen. Ein **Pflichteinsatz** nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes und der **Orientierungseinsatz** sind beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen. Der **Vertiefungseinsatz** soll beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Er ist in dem für den Vertiefungseinsatz gewählten Versorgungsbereich gemäß dem Ausbildungsvertrag durchzuführen.
- (2a) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist die Aufteilung des beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführenden Pflichteinsatzes nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes auf eine zweite Einrichtung zulässig, soweit die Vermittlung der Kompetenzen nach Anlage 1 ansonsten nicht in vollem Umfang gewährleistet werden kann. Auch die zweite Einrichtung muss die **Anforderungen** an die Geeignetheit zur **Durchführung des Pflichteinsatzes** nach den für den Träger der praktischen Ausbildung geltenden Vorschriften erfüllen. Die übrigen Einsätze im Rahmen der praktischen Ausbildung sind jeweils ungeteilt in einer Einrichtung durchzuführen.
- (3) Die **praktische Ausbildung beginnt beim Träger der praktischen Ausbildung mit dem Orientierungseinsatz**. Die **Pflichteinsätze** in den allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes sowie der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes sind in den ersten zwei Dritteln der Ausbildungszeit durchzuführen. Der Pflichteinsatz in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung, der Vertiefungseinsatz sowie die weiteren Einsätze sind im letzten Ausbildungsdrittel durchzuführen. Die genaue zeitliche Reihenfolge wird im Ausbildungsplan festgelegt.
- (4) Soweit während eines Einsatzes einer Auszubildenden oder eines Auszubildenden nach § 7 Absatz 2 des Pflegeberufgesetzes in der jeweiligen Einrichtung **keine Pflegefachkräfte tätig sind**, ist im Hinblick auf die Anforderungen nach § 7 Absatz 5 Satz 1 des Pflegeberufgesetzes ein **angemessenes Verhältnis von Auszubildenden zu anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Fachkräften zu gewährleisten**.
- (5) Der von den **Auszubildenden zu führende Ausbildungsnachweis** nach § 17 Satz 2 Nummer 3 des Pflegeberufgesetzes ist von der Pflegeschule so zu gestalten, dass sich aus ihm die Ableistung der **praktischen Ausbildungsanteile** in Übereinstimmung mit dem Ausbildungsplan und eine entsprechende Kompetenzentwicklung feststellen lassen. Die Pflegeschule berücksichtigt bei der Gestaltung des Ausbildungsnachweises den Musterentwurf nach § 60 Absatz 5.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

Bezug zu § 3 (1) PflAPrV

§ 5 Ausbildungsziel – Pflegeberufegesetz PfIBG

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

(2) Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

(3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen

1. Die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:

a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,

b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,

c) Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,

d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,

e) Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,

f) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,

g) Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,

h) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,

i) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen,

2. Ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,

3. Interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.

(4) Während der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann werden ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 5 Ausbildungsziel – Pflegeberufegesetz PfIBG

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 5 Ausbildungsziel – Pflegeberufegesetz PfIBG

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die **selbstständige, umfassende und prozessorientierte** Pflege von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten **Pflegesituationen** erforderlichen **fachlichen und personalen Kompetenzen** einschließlich der zugrunde liegenden **methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen** und der zugrunde liegenden **Lernkompetenzen** sowie der **Fähigkeit zum Wissenstransfer** und zur **Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen** wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 5 Ausbildungsziel – Pflegeberufegesetz PfIBG

(2) Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre Beratung sowie ihre Begleitung in allen Lebensphasen und die Begleitung Sterbender. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auf Grundlage einer professionellen Ethik. Sie berücksichtigt die konkrete Lebenssituation, den sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund, die sexuelle Orientierung sowie die Lebensphase der zu pflegenden Menschen. Sie unterstützt die Selbstständigkeit der zu pflegenden Menschen und achtet deren Recht auf Selbstbestimmung.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 5 Ausbildungsziel – Pflegeberufegesetz PfIBG

(2) Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre **Beratung** sowie ihre **Begleitung in allen Lebensphasen** und die **Begleitung Sterbender**. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand **pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse** auf Grundlage einer **professionellen Ethik**. Sie berücksichtigt die **konkrete Lebenssituation**, den sozialen, kulturellen und religiösen **Hintergrund**, die **sexuelle Orientierung** sowie die **Lebensphase** der zu pflegenden Menschen. Sie **unterstützt die Selbstständigkeit** der zu pflegenden Menschen und achtet deren **Recht auf Selbstbestimmung**.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 5 Ausbildungsziel – Pflegeberufegesetz PfIBG

(3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen

1. Die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:

- a) Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,
- b) Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,
- c) Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,
- d) Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- e) Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,
- f) Beratung, Anleitung und Unterstützung von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung und Alltagskompetenz unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
- g) Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
- h) Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,
- i) Anleitung, Beratung und Unterstützung von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen,

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 5 Ausbildungsziel – Pflegeberufegesetz PfIBG

(3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen

1. Die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:

- a) **Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,**
- b) **Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,**
- c) **Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,**
- d) **Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,**
- e) **Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,**
- f) **Beratung, Anleitung und Unterstützung** von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der **Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung** und **Alltagskompetenz** unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,
- g) **Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten** der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,
- h) **Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen** bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und **Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,**
- i) **Anleitung, Beratung und Unterstützung** von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie **Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen,**



Mitwirkung an praktischer Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 5 Ausbildungsziel – Pflegeberufegesetz PfIBG

2. Ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
3. Interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren und effektiv zusammenzuarbeiten und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 5 Ausbildungsziel – Pflegeberufegesetz PfIBG

2. **Ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen**, insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
3. **Interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren** und effektiv **zusammenzuarbeiten** und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende **Lösungen** bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 5 Ausbildungsziel – Pflegeberufegesetz PfIBG

(4) Während der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann werden ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis entwickelt und gestärkt.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 5 Ausbildungsziel – Pflegeberufegesetz PfIBG

(4) Während der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann werden ein **professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis** und ein **berufliches Selbstverständnis** entwickelt und gestärkt.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

Zusammenfassung

§ 5 Ausbildungsziel – Pflegeberufegesetz PfIBG

(1) Die Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann vermittelt die für die **selbstständige, umfassende und prozessorientierte Pflege** von Menschen aller Altersstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten **Pflegesituationen** erforderlichen **fachlichen und personalen Kompetenzen** einschließlich der zugrunde liegenden **methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen** und der zugrunde liegenden **Lernkompetenzen** sowie der **Fähigkeit zum Wissenstransfer** und zur **Selbstreflexion. Lebenslanges Lernen** wird dabei als ein Prozess der eigenen beruflichen Biographie verstanden und die fortlaufende persönliche und fachliche Weiterentwicklung als notwendig anerkannt.

(2) Pflege im Sinne des Absatzes 1 umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der zu pflegenden Menschen, ihre **Beratung** sowie ihre **Begleitung in allen Lebensphasen** und die **Begleitung Sterbender**. Sie erfolgt entsprechend dem allgemein anerkannten Stand **pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse** auf Grundlage einer **professionellen Ethik**. Sie berücksichtigt die **konkrete Lebenssituation**, den sozialen, kulturellen und religiösen **Hintergrund**, die **sexuelle Orientierung** sowie die **Lebensphase** der zu pflegenden Menschen. Sie **unterstützt die Selbstständigkeit** der zu pflegenden Menschen und achtet deren **Recht auf Selbstbestimmung**.

(3) Die Ausbildung soll insbesondere dazu befähigen

1. Die folgenden Aufgaben selbstständig auszuführen:

a) **Erhebung und Feststellung des individuellen Pflegebedarfs und Planung der Pflege,**

b) **Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses,**

c) **Durchführung der Pflege und Dokumentation der angewendeten Maßnahmen,**

d) **Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,**

e) **Bedarfserhebung und Durchführung präventiver und gesundheitsfördernder Maßnahmen,**

f) **Beratung, Anleitung und Unterstützung** von zu pflegenden Menschen bei der individuellen Auseinandersetzung mit Gesundheit und Krankheit sowie bei der **Erhaltung und Stärkung der eigenständigen Lebensführung** und **Alltagskompetenz** unter Einbeziehung ihrer sozialen Bezugspersonen,

g) **Erhaltung, Wiederherstellung, Förderung, Aktivierung und Stabilisierung individueller Fähigkeiten** der zu pflegenden Menschen insbesondere im Rahmen von Rehabilitationskonzepten sowie die Pflege und Betreuung bei Einschränkungen der kognitiven Fähigkeiten,

h) **Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen** bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes und **Durchführung von Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen,**

i) **Anleitung, Beratung und Unterstützung** von anderen Berufsgruppen und Ehrenamtlichen in den jeweiligen Pflegekontexten sowie **Mitwirkung an der praktischen Ausbildung von Angehörigen von Gesundheitsberufen,**

2. **Ärztlich angeordnete Maßnahmen eigenständig durchzuführen,** insbesondere Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,

3. **Interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen fachlich zu kommunizieren** und effektiv **zusammenzuarbeiten** und dabei individuelle, multidisziplinäre und berufsübergreifende **Lösungen** bei Krankheitsbefunden und Pflegebedürftigkeit zu entwickeln sowie teamorientiert umzusetzen.

(4) Während der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann werden ein **professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis** und ein **berufliches Selbstverständnis** entwickelt und gestärkt.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 4 Praxisanleitung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung sicher. Aufgabe der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann heranzuführen, zum Führen des Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 5 anzuhalten und die Verbindung mit der Pflegeschule zu halten. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 4 Praxisanleitung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(1) Die **Einrichtungen** der praktischen Ausbildung **stellen die Praxisanleitung** sicher. **Aufgabe** der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden **schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann heranzuführen**, zum **Führen des Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 5 anzuhalten** und die **Verbindung mit der Pflegeschule zu halten**. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von **mindestens 10 Prozent** der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, **geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes**.



Vorgabe:
Aufgaben der Praxisanleitung



10 % Praxisanleitung

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 4 Praxisanleitung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(2) Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes und des Vertiefungseinsatzes erfolgt die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des Pflegeberufegesetzes in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 3 verfügen; die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 4 Praxisanleitung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(2) Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes und des Vertiefungseinsatzes **erfolgt die Praxisanleitung** nach Absatz 1 Satz 2 durch Personen, die **über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis** nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des Pflegeberufegesetzes in den letzten fünf Jahren und die **Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter** nach Absatz 3 verfügen; die **Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein**. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch entsprechend **qualifizierte Fachkräfte sichergestellt** werden.



Vorgaben für Ausübung von
Praxisanleitung

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 4 Praxisanleitung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(3) Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche, insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 4 Praxisanleitung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(3) Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation** im Umfang von **mindestens 300 Stunden** und kontinuierliche, insbesondere **berufspädagogische Fortbildung** im Umfang von **mindestens 24 Stunden jährlich** gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt.



300 Stunden Qualifikation
24 Stunden Fortbildung

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

Zusammenfassung

§ 4 Praxisanleitung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

(1) Die **Einrichtungen** der praktischen Ausbildung **stellen die Praxisanleitung sicher**. **Aufgabe** der Praxisanleitung ist es, die Auszubildenden **schrittweise an die Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann heranzuführen**, zum **Führen des Ausbildungsnachweises nach § 3 Absatz 5 anzuhalten** und die **Verbindung mit der Pflegeschule zu halten**. Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von **mindestens 10 Prozent** der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, **geplant und strukturiert auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes**.

(2) Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes und des Vertiefungseinsatzes **erfolgt die Praxisanleitung** nach Absatz 1 Satz 2 durch Personen, die **über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis** nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des Pflegeberufegesetzes in den letzten fünf Jahren und die **Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter** nach Absatz 3 verfügen; die **Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein**. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch entsprechend **qualifizierte Fachkräfte sichergestellt** werden.

(3) Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation** im Umfang von **mindestens 300 Stunden** und kontinuierliche, insbesondere **berufspädagogische Fortbildung** im Umfang von **mindestens 24 Stunden jährlich** gegenüber der zuständigen Behörde nachzuweisen. Für Personen, die am 31. Dezember 2019 nachweislich über die Qualifikation zur Praxisanleitung nach § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Beruf der Altenpflegerin und des Altenpflegers in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung oder § 2 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügen, wird diese der berufspädagogischen Zusatzqualifikation gleichgestellt.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 5 Praxisbegleitung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Auszubildenden insbesondere fachlich zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu unterstützen. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrkräfte in den Einrichtungen zu gewährleisten. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede Auszubildende oder für jeden Auszubildenden daher mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

§ 5 Praxisbegleitung – Pflegeberufe-Ausbildungs- und –Prüfungsverordnung (PflAPrV)

Die **Pflegeschule** stellt durch ihre **Lehrkräfte** für die Zeit der praktischen Ausbildung die **Praxisbegleitung** in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Auszubildenden insbesondere **fachlich zu betreuen** und zu **beurteilen** sowie die **Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu unterstützen**. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrkräfte in den Einrichtungen zu gewährleisten. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede Auszubildende oder für jeden Auszubildenden daher **mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz** in der jeweiligen Einrichtung erfolgen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Pflegefachpersonen

Praxisanleitung nach dem Altenpflegegesetz, dem Krankenpflegegesetz und dem Notfallsanitätäergesetz (RdErl. d. MK v. 19.5.2014 - 45-80009/10/2/b -)

3. Umfang der Praxisanleitung

3.1 Der notwendige Umfang der Praxisanleitung lässt sich aus dem Erfüllungsgrad der nachstehenden Aufgaben ableiten:

3.1.1 Schülerinnen und Schüler

- erhalten individuell ein Erst-, Zwischen- und Auswertungsgespräch;
- werden in allen übertragenden Aufgaben angeleitet und zu Kenntnisstand und Fähigkeit überprüft;
- erhalten die zur Erfüllung schulischer Praxisaufträge notwendige Unterstützung

3.1.2 Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter

- sollen der Schule über den Entwicklungsstand der anvertrauten Schülerinnen und Schüler Auskunft geben und diese beurteilen;
- planen, dokumentieren und bewerten den Stand der praktischen Ausbildung;
- wirken in enger Zusammenarbeit mit der Schule bei Planung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit;
- evaluieren regelmäßig das lernortspezifische Lernangebot
- sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Prüferin oder Prüfer in der praktischen Prüfung oder unterstützen den Prüfungsausschuss;
- nehmen an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teil.

Hebammen



Aufgaben von Praxisanleitenden

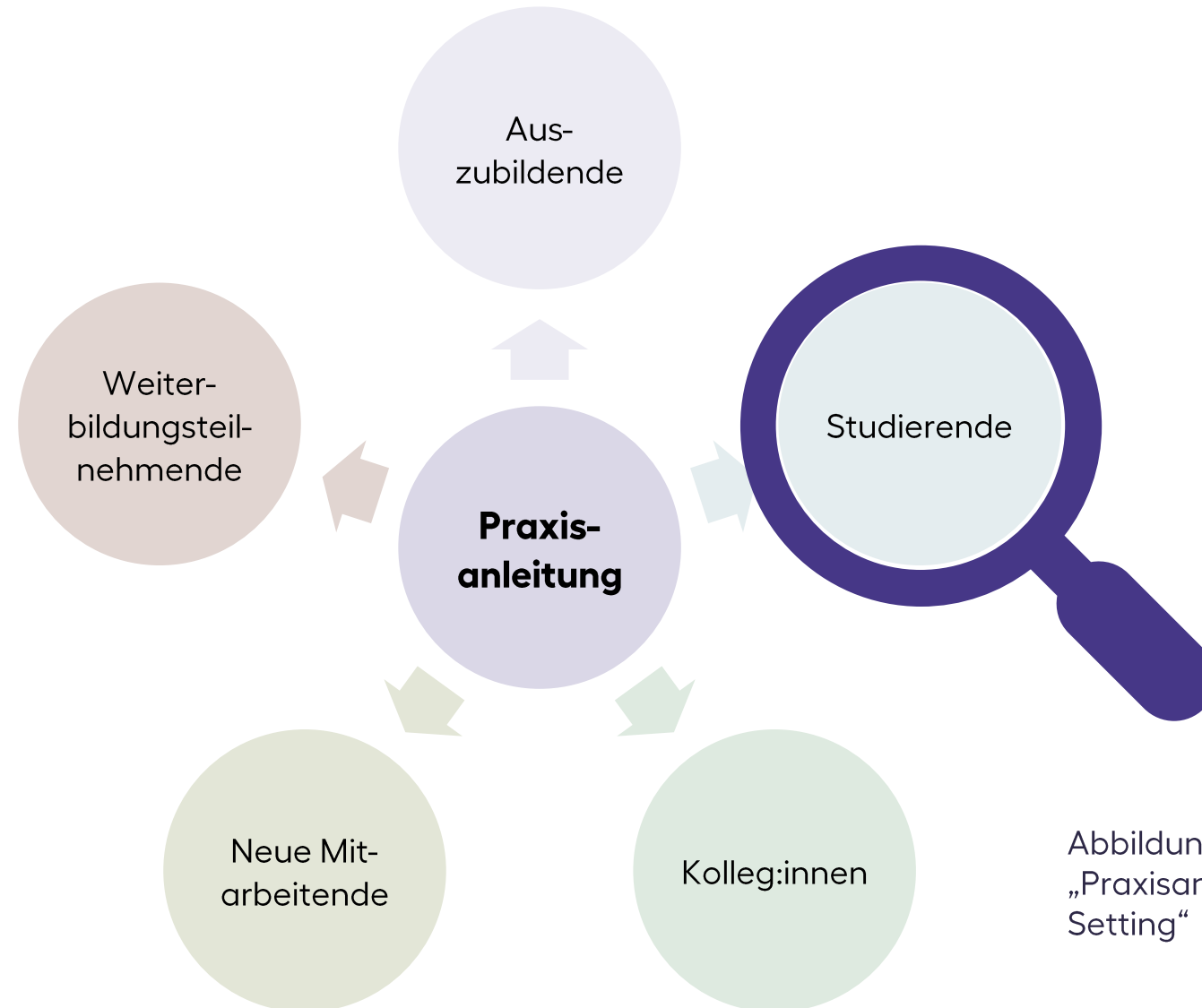


Abbildung aus Kapitel
„Praxisanleitung im klinischen
Setting“

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

Regelungen enthalten in

- Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen – Hebammengesetz (HebG)
- Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 11 Hebammengesetz (HebG)

- (1) Das Hebammenstudium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester.
- (2) Das Hebammenstudium ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem hochschulischen Studienteil.
- (3) Die für die Erlaubnis maßgeblichen Teile des Hebammenstudiums umfassen mindestens 4 600 Stunden. Davon entfallen mindestens 2 200 Stunden auf den berufspraktischen Teil und mindestens 2 200 Stunden auf den hochschulischen Teil.
- (4) Den Inhalt der für die Erteilung der Erlaubnis maßgeblichen Bestandteile des Hebammenstudiums regelt die Studien- und Prüfungsverordnung nach § 71.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 11 Hebammengesetz (HebG)

- (1) Das Hebammenstudium dauert in Vollzeit mindestens sechs Semester und höchstens acht Semester.
- (2) Das Hebammenstudium ist ein duales Studium und besteht aus einem berufspraktischen Studienteil und einem hochschulischen Studienteil.
- (3) Die für die Erlaubnis maßgeblichen Teile des Hebammenstudiums umfassen mindestens 4 600 Stunden. Davon entfallen **mindestens 2 200 Stunden auf den berufspraktischen Teil** und mindestens 2 200 Stunden auf den hochschulischen Teil.
- (4) Den Inhalt der für die Erteilung der Erlaubnis **maßgeblichen Bestandteile des Hebammenstudiums** regelt die **Studien- und Prüfungsverordnung** nach § 71.



2200 Stunden praktische
Ausbildung

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ Hebammen

§ 13 Hebammengesetz (HebG)

(1) Der berufspraktische Teil umfasst Praxiseinsätze

1. in Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, und
2. Bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, welche die im Vertrag nach § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Qualitätsanforderungen erfüllen.

Praxiseinsätze nach Satz 1 Nummer 2 können auch in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen stattfinden.

(2) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person während eines Praxiseinsatzes durch eine praxisanleitende Person im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird. Abweichend von Satz 1 können die Länder bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht unter 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl. Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme, einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 13 Hebammengesetz (HebG)

(1) Der berufspraktische Teil umfasst Praxiseinsätze

1. in Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, und
2. Bei freiberuflichen Hebammen oder in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen, welche die im Vertrag nach § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Qualitätsanforderungen erfüllen.

Praxiseinsätze nach Satz 1 Nummer 2 können auch in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen stattfinden.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 13 Hebammengesetz (HebG)

(1) Der berufspraktische Teil umfasst **Praxiseinsätze**

1. in **Krankenhäusern**, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, und
2. Bei **freiberuflichen Hebammen** oder in **ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen**, welche die im Vertrag nach § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Qualitätsanforderungen erfüllen.

Praxiseinsätze nach Satz 1 Nummer 2 können auch in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen stattfinden.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 13 Hebammengesetz (HebG)

(2) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person während eines Praxiseinsatzes durch eine praxisanleitende Person im Umfang von mindestens 25 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird. Abweichend von Satz 1 können die Länder bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch nicht unter 15 Prozent der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl. Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme, einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ Hebammen

§ 13 Hebammengesetz (HebG)

(2) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person **während eines Praxiseinsatzes** durch eine **praxisanleitende Person** im Umfang von **mindestens 25 Prozent** der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird. Abweichend von Satz 1 können die Länder bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch **nicht unter 15 Prozent** der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl. Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme, einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen.



mind. 25 % Praxisanleitung
nicht < 15 % (bis 2030)

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ Hebammen

Zusammenfassung

§ 13 Hebammengesetz (HebG)

(1) Der berufspraktische Teil umfasst **Praxiseinsätze**

1. in **Krankenhäusern**, die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassen sind, und
2. Bei **freiberuflichen Hebammen** oder in **ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen**, welche die im Vertrag nach § 134a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch geregelten Qualitätsanforderungen erfüllen.

Praxiseinsätze nach Satz 1 Nummer 2 können auch in weiteren zur berufspraktischen Ausbildung von Hebammen geeigneten Einrichtungen stattfinden.

(2) Die Praxiseinsätze dürfen nur in Krankenhäusern, bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder weiteren Einrichtungen durchgeführt werden, die sicherstellen, dass die studierende Person **während eines Praxiseinsatzes** durch eine **praxisanleitende Person** im Umfang von **mindestens 25 Prozent** der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl angeleitet wird. Abweichend von Satz 1 können die Länder bis zum Jahr 2030 einen geringeren Umfang für die Praxisanleitung vorsehen, jedoch **nicht unter 15 Prozent** der von der studierenden Person während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl. Im Fall von Rechtsverstößen kann die zuständige Landesbehörde einem Krankenhaus, einer freiberuflichen Hebamme, einer ambulanten hebammengeleiteten Einrichtung oder einer weiteren Einrichtung die Durchführung der Praxiseinsätze untersagen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 14 Hebammengesetz (HebG)

Die praxisanleitende Person führt die Studierenden schrittweise an die Wahrnehmung der im Hebammenberuf anfallenden Aufgaben heran und begleitet die Studierenden während ihres Lernprozesses im jeweiligen Praxiseinsatz. Sie ist während des jeweiligen Praxiseinsatzes Ansprechpartnerin für die verantwortliche Praxiseinrichtung und für die jeweilige Hochschule.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 14 Hebammengesetz (HebG)

Die praxisanleitende Person führt die Studierenden **schrittweise an die Wahrnehmung der** im Hebammenberuf **anfallenden Aufgaben heran** und **begleitet die Studierenden während ihres Lernprozesses** im jeweiligen Praxiseinsatz. Sie ist während des jeweiligen Praxiseinsatzes **Ansprechpartnerin** für die verantwortliche Praxiseinrichtung und für die jeweilige Hochschule.



Wahrnehmung der Aufgaben
Begleitung im Lernprozess
Ansprechpartnerin

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 15 Hebammengesetz (HebG)

- (1) Die Hochschule unterstützt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet.
- (2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und unterstützt die Praxisanleitung.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 15 Hebammengesetz (HebG)

- (1) Die **Hochschule** unterstützt die berufspraktische Ausbildung der Studierenden, indem sie eine **Praxisbegleitung** in angemessenem Umfang gewährleistet.
- (2) Die **Praxisbegleitung** betreut und beurteilt die Studierenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich und **unterstützt** die **Praxisanleitung**.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 4 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Im berufspraktischen Teil des Studiums wird die studierende Person durch Praxiseinsätze befähigt, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 4 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Im berufspraktischen Teil des Studiums wird die studierende Person durch **Praxiseinsätze** befähigt, die in den theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen **erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln.**

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 10 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

(1) Zur Praxisanleitung befähigt ist eine Person, wenn sie

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

a) „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 Hebammengesetzes oder

b) „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt,

2. über Berufserfahrung als Hebamme in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren verfügt,

3. Eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und

4. Kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(2) Die in Absatz 1 geregelten Qualifikationsanforderungen sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Praxisanleitung in den Praxiseinsätzen nach § 6 Absatz 2 von jeder Person durchgeführt werden, die zur entsprechenden Kompetenzvermittlung befähigt ist.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 10 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

(1) Zur Praxisanleitung befähigt ist eine Person, wenn sie

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

a) „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 Hebammengesetzes oder

b) „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt,

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 10 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

(1) Zur **Praxisanleitung befähigt** ist eine Person, wenn sie

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

a) „**Hebamme**“ nach § 5 Absatz 1 Hebammengesetzes oder

b) „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt,

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ Hebammen

§ 10 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

2. Über Berufserfahrung als Hebamme in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren verfügt,

3. Eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und

4. Kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(2) Die in Absatz 1 geregelten Qualifikationsanforderungen sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Praxisanleitung in den Praxiseinsätzen nach § 6 Absatz 2 von jeder Person durchgeführt werden, die zur entsprechenden Kompetenzvermittlung befähigt ist.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ Hebammen

§ 10 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

2. Über **Berufserfahrung** als Hebamme in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren verfügt,
 3. Eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation** im Umfang von **mindestens 300 Stunden** absolviert hat und
 4. Kontinuierliche **berufspädagogische Fortbildungen** im Umfang von **mindestens 24 Stunden jährlich** absolviert.
- Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.
- (2) Die in Absatz 1 geregelten Qualifikationsanforderungen sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Praxisanleitung in den Praxiseinsätzen nach § 6 Absatz 2 von jeder Person durchgeführt werden, die zur entsprechenden Kompetenzvermittlung befähigt ist.



300 Stunden Qualifikation
24 Stunden Fortbildung

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ Hebammen

Zusammenfassung

§ 10 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

(1) Zur **Praxisanleitung befähigt** ist eine Person, wenn sie

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

a) „**Hebamme**“ nach § 5 Absatz 1 Hebammengesetzes oder

b) „Hebamme“ oder „Entbindungspfleger“ nach § 1 Absatz 1 des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung verfügt,

2. über **Berufserfahrung** als Hebamme in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren verfügt,

3. Eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation** im Umfang von **mindestens 300 Stunden** absolviert hat und

4. Kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von **mindestens 24 Stunden jährlich** absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(2) Die in Absatz 1 geregelten Qualifikationsanforderungen sind der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Praxisanleitung in den Praxiseinsätzen nach § 6 Absatz 2 von jeder Person durchgeführt werden, die zur entsprechenden Kompetenzvermittlung befähigt ist.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 11 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Die Hochschule gewährleistet nach § 17 des Hebammengesetzes eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang. Die Praxisbegleitung nimmt gemeinsam mit der praxisanleitenden Person die Beurteilung der studierenden Person vor.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Hebammen

§ 11 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)

Die **Hochschule** gewährleistet nach § 17 des Hebammengesetzes eine **Praxisbegleitung** in angemessenem Umfang. Die **Praxisbegleitung** nimmt gemeinsam mit der **praxisanleitenden Person** die **Beurteilung** der studierenden Person vor.

OTAs & ATAs



Aufgaben von Praxisanleitenden



Abbildung aus Kapitel
„Praxisanleitung im klinischen
Setting“

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ OTA / ATA

Regelungen enthalten in

- Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistentin und des Anästhesietechnischen Assistenten und über den Beruf der Operationstechnischen Assistentin und den Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – ATA-OTA-G)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung über die Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin und zum Anästhesietechnischen Assistenten und über die Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin und zum Operationstechnischen Assistenten (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - ATA-OTA-APrV)

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → OTA / ATA

§ 16 Praxisanleitung - ATA-OTA-G

- (1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen jeweils die Praxisanleitung sicher.
- (2) Die Praxisanleitung muss mindestens 15 Prozent der Zeit eines Einsatzes der praktischen Ausbildung betragen.
- (3) Bis zum 31. Dezember 2028 darf die Praxisanleitung abweichend von Absatz 2 weniger als 15 Prozent, muss aber mindestens 10 Prozent der praktischen Ausbildungszeit betragen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → OTA / ATA

§ 16 Praxisanleitung - ATA-OTA-G

- (1) Die **Einrichtungen** der praktischen Ausbildung stellen jeweils die **Praxisanleitung** sicher.
- (2) Die **Praxisanleitung** muss **mindestens 15 Prozent** der Zeit eines Einsatzes der praktischen Ausbildung betragen.
- (3) Bis zum 31. Dezember 2028 darf die Praxisanleitung abweichend von Absatz 2 **weniger als 15 Prozent**, muss aber **mindestens 10 Prozent** der praktischen Ausbildungszeit betragen.



mind. 15 % Praxisanleitung
10 – 15 % Praxisanleitung bis
2028

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ OTA / ATA

§ 17 Praxisbegleitung – OTA-ATA-G

- (1) Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung, indem sie eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet.
- (2) Die Praxisbegleitung betreut und beurteilt die Auszubildenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich im Benehmen mit der Praxisanleitung und unterstützt die Praxisanleitung.
- (3) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung unterstützen die Schule bei der Durchführung der von der Schule zu leistenden Praxisbegleitung.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ OTA / ATA

§ 17 Praxisbegleitung – OTA-ATA-G

- (1) Die **Schule** unterstützt die praktische Ausbildung, indem sie eine **Praxisbegleitung** in angemessenem Umfang gewährleistet.
- (2) Die **Praxisbegleitung betreut und beurteilt** die Auszubildenden während ihrer Praxiseinsätze fachlich **im Benehmen mit der Praxisanleitung und unterstützt die Praxisanleitung**.
- (3) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung unterstützen die Schule bei der Durchführung der von der Schule zu leistenden Praxisbegleitung.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ OTA /ATA

§ 20 Pflichten der Einrichtungen der praktischen Ausbildung – ATA-OTA-G

- (1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
- (2) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben den vorgegebenen Mindestumfang der Praxisanleitung sicherzustellen.
- (3) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben die oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben auch bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung auf die erforderlichen Lernzeiten und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung dürfen der oder dem Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungsziel und ihrem oder seinem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der oder des Auszubildenden angemessen sein.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ OTA / ATA

§ 20 Pflichten der Einrichtungen der praktischen Ausbildung – ATA-OTA-G

- (1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
- (2) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben den vorgegebenen Mindestumfang der Praxisanleitung sicherzustellen.
- (3) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben die oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben auch bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung auf die erforderlichen Lernzeiten und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung dürfen der oder dem Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungsziel und ihrem oder seinem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der oder des Auszubildenden angemessen sein.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ OTA / ATA

§ 20 Pflichten der Einrichtungen der praktischen Ausbildung – ATA-OTA-G

- (1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig sowie zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
- (2) Die **Einrichtungen** der praktischen Ausbildung haben den **vorgegebenen Mindestumfang der Praxisanleitung sicherzustellen**.
- (3) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben die oder den Auszubildenden für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen der Schule und für die Teilnahme an Prüfungen freizustellen. Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung haben auch bei der Gestaltung der praktischen Ausbildung auf die erforderlichen Lernzeiten und Vorbereitungszeiten Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung dürfen der oder dem Auszubildenden nur Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungsziel und ihrem oder seinem Ausbildungsstand entsprechen. Die übertragenen Aufgaben sollen den physischen und psychischen Kräften der oder des Auszubildenden angemessen sein.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ OTA / ATA

§ 4 Praktische Ausbildung – ATA-OTA-APrV

(1) Während der praktischen Ausbildung sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des jeweiligen Ausbildungsziels nach den §§ 7 bis 9 oder §§ 7, 8 und 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind. Die oder der Auszubildende wird befähigt, die im theoretischen und im praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln, um die erforderlichen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten zu erwerben.

(2) Die Bereiche der praktischen Ausbildung sind

1. im Fall der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten die in Anlage 2 genannten Versorgungs- und Funktionsbereiche im Umfang von 2 500 Stunden und
2. im Fall der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten die in Anlage 4 genannten Versorgungs- und Funktionsbereiche im Umfang von 2 500 Stunden.

(3) Die praktische Ausbildung soll mit einem in Anlage 2 oder 4 genannten Orientierungseinsatz im Umfang von 80 Stunden bei der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes beginnen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → OTA / ATA

§ 4 Praktische Ausbildung – ATA-OTA-APrV

(1) Während der praktischen Ausbildung sind die Kompetenzen zu vermitteln, die zur Erreichung des jeweiligen Ausbildungsziels nach den §§ 7 bis 9 oder §§ 7, 8 und 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind. Die oder der Auszubildende wird befähigt, die im theoretischen und im praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln, um die erforderlichen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten zu erwerben.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → OTA / ATA

§ 4 Praktische Ausbildung – ATA-OTA-APrV

(1) Während der **praktischen Ausbildung** sind die **Kompetenzen** zu vermitteln, die zur **Erreichung** des jeweiligen **Ausbildungsziels** nach den §§ 7 bis 9 oder §§ 7, 8 und 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind. Die oder der Auszubildende wird befähigt, die im theoretischen und im praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln, um die erforderlichen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten zu erwerben.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden →OTA / ATA

§ 4 Praktische Ausbildung – ATA-OTA-APrV

(2) Die Bereiche der praktischen Ausbildung sind

1. im Fall der Ausbildung zur Anästhesietechnischen Assistentin oder zum Anästhesietechnischen Assistenten die in Anlage 2 genannten Versorgungs- und Funktionsbereiche im Umfang von 2 500 Stunden und
2. im Fall der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin oder zum Operationstechnischen Assistenten die in Anlage 4 genannten Versorgungs- und Funktionsbereiche im Umfang von 2 500 Stunden.

(3) Die praktische Ausbildung soll mit einem in Anlage 2 oder 4 genannten Orientierungseinsatz im Umfang von 80 Stunden bei der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes beginnen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden →OTA / ATA

§ 4 Praktische Ausbildung – ATA-OTA-APrV

(2) Die Bereiche der **praktischen Ausbildung** sind

1. im Fall der Ausbildung zur **Anästhesietechnischen Assistentin** oder zum Anästhesietechnischen Assistenten die in Anlage 2 genannten Versorgungs- und Funktionsbereiche im Umfang von **2 500 Stunden** und
2. im Fall der Ausbildung zur **Operationstechnischen Assistentin** oder zum Operationstechnischen Assistenten die in Anlage 4 genannten Versorgungs- und Funktionsbereiche im Umfang von **2 500 Stunden**.

(3) Die praktische Ausbildung soll mit einem in Anlage 2 oder 4 genannten **Orientierungseinsatz** im Umfang von 80 Stunden bei der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes **beginnen**.



2500 Stunden
praktische Ausbildung

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ OTA / ATA

Zusammenfassung

§ 4 Praktische Ausbildung – ATA-OTA-APrV

(1) Während der **praktischen Ausbildung** sind die **Kompetenzen** zu vermitteln, die zur **Erreichung** des jeweiligen **Ausbildungsziels** nach den §§ 7 bis 9 oder §§ 7, 8 und 10 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes erforderlich sind. Die oder der Auszubildende wird befähigt, die im theoretischen und im praktischen Unterricht erworbenen Kompetenzen aufeinander zu beziehen, miteinander zu verbinden und weiterzuentwickeln, um die erforderlichen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten zu erwerben.

(2) Die Bereiche der **praktischen Ausbildung** sind

1. im Fall der Ausbildung zur **Anästhesietechnischen Assistentin** oder zum Anästhesietechnischen Assistenten die in Anlage 2 genannten Versorgungs- und Funktionsbereiche im Umfang von **2 500 Stunden** und
2. im Fall der Ausbildung zur **Operationstechnischen Assistentin** oder zum Operationstechnischen Assistenten die in Anlage 4 genannten Versorgungs- und Funktionsbereiche im Umfang von **2 500 Stunden**.

(3) Die praktische Ausbildung soll mit einem in Anlage 2 oder 4 genannten **Orientierungseinsatz** im Umfang von 80 Stunden bei der verantwortlichen Einrichtung der praktischen Ausbildung nach § 14 Absatz 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes **beginnen**.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → OTA / ATA

§ 9 Qualifikation der Praxisanleitung – ATA-OTA-APrV

(1) Zur Praxisanleitung geeignet ist eine Person, die

1. über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

a) nach § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 oder § 69 Absatz 1 oder 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes verfügt oder

b) nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder 2 oder nach § 64 des Pflegeberufgesetzes verfügt und eine Fachweiterbildung für den Operationsdienst oder eine Fachweiterbildung für die Intensivpflege und Anästhesie, für die Anästhesie oder eine gleichwertige Fachweiterbildung erfolgreich absolviert hat,

2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Berufsfeld von mindestens einem Jahr verfügt,

3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und

4. kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(2) Zur Praxisanleitung geeignet ist auch eine Person, die

1. zum 31. Dezember 2021 nachweislich als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter in der anästhesietechnischen oder in der operationstechnischen Assistenz eingesetzt ist oder nachweislich über die Qualifikation verfügt, die bis zum 31. Dezember 2021 zum Einsatz als Praxisanleitung befähigt,

2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Berufsfeld von mindestens einem Jahr verfügt und

3. kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 3 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(3) Während der praktischen Ausbildung im ambulanten Kontext gemäß den Anlagen 2 und 4 kann die Praxisanleitung nach § 16 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes auch durch qualifizierte Fachkräfte der ambulanten Einrichtung, die nicht über eine Qualifikation nach Absatz 1 oder 2 verfügen, sichergestellt werden.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ OTA / ATA

§ 9 Qualifikation der Praxisanleitung – ATA-OTA-APrV

(1) Zur Praxisanleitung geeignet ist eine Person, die

1. über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

a) nach § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 oder § 69 Absatz 1 oder 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes verfügt oder

b) nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder 2 oder nach § 64 des Pflegeberufegesetzes verfügt und eine Fachweiterbildung für den Operationsdienst oder eine Fachweiterbildung für die Intensivpflege und Anästhesie, für die Anästhesie oder eine gleichwertige Fachweiterbildung erfolgreich absolviert hat,

2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Berufsfeld von mindestens einem Jahr verfügt,

3. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert hat und

4. kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → OTA / ATA

§ 9 Qualifikation der Praxisanleitung – ATA-OTA-APrV

(1) Zur **Praxisanleitung** geeignet ist eine Person, die

1. über die **Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**

a) nach § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 oder § 69 Absatz 1 oder 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes verfügt oder

b) nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder 2 oder nach § 64 des **Pflegeberufegesetzes** verfügt **und** eine **Fachweiterbildung** für den Operationsdienst oder eine Fachweiterbildung für die Intensivpflege und Anästhesie, für die Anästhesie oder eine gleichwertige Fachweiterbildung erfolgreich absolviert hat,

2. über **Berufserfahrung** in dem jeweiligen Berufsfeld von mindestens einem Jahr verfügt,

3. eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation** im Umfang von **mindestens 300 Stunden** absolviert hat und

4. kontinuierlich **berufspädagogische Fortbildungen** im Umfang von **mindestens 24 Stunden jährlich** absolviert.



300 Stunden Qualifikation
24 Stunden Fortbildung

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ OTA / ATA

§ 9 Qualifikation der Praxisanleitung – ATA-OTA-APrV

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(2) Zur Praxisanleitung geeignet ist auch eine Person, die

1. zum 31. Dezember 2021 nachweislich als Praxisanleiterin oder Praxisanleiter in der anästhesietechnischen oder in der operationstechnischen Assistenz eingesetzt ist oder nachweislich über die Qualifikation verfügt, die bis zum 31. Dezember 2021 zum Einsatz als Praxisanleitung befähigt,
2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Berufsfeld von mindestens einem Jahr verfügt und
3. kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 3 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(3) Während der praktischen Ausbildung im ambulanten Kontext gemäß den Anlagen 2 und 4 kann die Praxisanleitung nach § 16 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes auch durch qualifizierte Fachkräfte der ambulanten Einrichtung, die nicht über eine Qualifikation nach Absatz 1 oder 2 verfügen, sichergestellt werden.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ OTA / ATA

§ 9 Qualifikation der Praxisanleitung – ATA-OTA-APrV

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(2) Zur Praxisanleitung geeignet ist auch eine Person, die

1. zum 31. Dezember 2021 nachweislich als **Praxisanleiterin** oder Praxisanleiter in der anästhesietechnischen oder in der operationstechnischen Assistenz **eingesetzt ist** oder nachweislich über die Qualifikation verfügt, die bis zum 31. Dezember 2021 zum Einsatz als Praxisanleitung befähigt,
2. über **Berufserfahrung** in dem jeweiligen Berufsfeld von mindestens einem Jahr verfügt und
3. kontinuierlich **berufspädagogische Fortbildungen** im Umfang von **mindestens 24 Stunden** jährlich absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 3 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(3) Während der praktischen Ausbildung im ambulanten Kontext gemäß den Anlagen 2 und 4 kann die Praxisanleitung nach § 16 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes auch durch **qualifizierte Fachkräfte** der ambulanten Einrichtung, die nicht über eine Qualifikation nach Absatz 1 oder 2 verfügen, sichergestellt werden.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ OTA / ATA

Zusammenfassung

§ 9 Qualifikation der Praxisanleitung – ATA-OTA-APrV

(1) Zur **Praxisanleitung** geeignet ist eine Person, die

1. über die **Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**

a) nach § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 oder § 69 Absatz 1 oder 3 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes verfügt oder

b) nach § 1 Absatz 1, § 58 Absatz 1 oder 2 oder nach § 64 des **Pflegeberufgesetzes** verfügt und eine **Fachweiterbildung** für den Operationsdienst oder eine Fachweiterbildung für die Intensivpflege und Anästhesie, für die Anästhesie oder eine gleichwertige Fachweiterbildung erfolgreich absolviert hat,

2. über **Berufserfahrung** in dem jeweiligen Berufsfeld von mindestens einem Jahr verfügt,

3. eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation** im Umfang von **mindestens 300 Stunden** absolviert hat und

4. kontinuierlich **berufspädagogische Fortbildungen** im Umfang von **mindestens 24 Stunden jährlich** absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 4 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(2) Zur Praxisanleitung geeignet ist auch eine Person, die

1. zum 31. Dezember 2021 nachweislich als **Praxisleiterin** oder Praxisleiter in der anästhesietechnischen oder in der operationstechnischen Assistenz **eingesetzt ist** oder nachweislich über die Qualifikation verfügt, die bis zum 31. Dezember 2021 zum Einsatz als Praxisanleitung befähigt,

2. über **Berufserfahrung** in dem jeweiligen Berufsfeld von mindestens einem Jahr verfügt und

3. kontinuierlich **berufspädagogische Fortbildungen** im Umfang von **mindestens 24 Stunden jährlich** absolviert.

Die Länder können den Zeitraum, in dem die berufspädagogischen Fortbildungen nach Satz 1 Nummer 3 zu absolvieren sind, auf bis zu drei Jahre verlängern. Der Stundenumfang ist entsprechend zu erhöhen.

(3) Während der praktischen Ausbildung im ambulanten Kontext gemäß den Anlagen 2 und 4 kann die Praxisanleitung nach § 16 des Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetzes auch durch **qualifizierte Fachkräfte** der ambulanten Einrichtung, die nicht über eine Qualifikation nach Absatz 1 oder 2 verfügen, sichergestellt werden.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ OTA / ATA

§ 10 Praxisbegleitung – ATA-OTA-APrV

Für die Zeit der praktischen Ausbildung hat die Schule durch ihre Lehrkräfte zu gewährleisten, dass eine Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang erfolgt. Im Rahmen der Praxisbegleitung sollen für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden mindestens drei Besuche einer Lehrkraft im Rahmen der allgemeinen Pflichteinsätze, zwei Besuche im Rahmen der Pflichteinsätze in Funktions- und Versorgungsbereichen und ein Besuch im Rahmen der Wahlpflichteinsätze gemäß der Anlagen 2 und 4 erfolgen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → OTA / ATA

§ 10 Praxisbegleitung – ATA-OTA-APrV

Für die Zeit der praktischen Ausbildung hat die Schule durch ihre **Lehrkräfte** zu gewährleisten, dass eine **Praxisbegleitung** in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang erfolgt. Im Rahmen der Praxisbegleitung sollen für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden mindestens **drei Besuche einer Lehrkraft** im Rahmen der allgemeinen Pflichteinsätze, zwei Besuche im Rahmen der Pflichteinsätze in Funktions- und Versorgungsbereichen und ein Besuch im Rahmen der Wahlpflichteinsätze gemäß der Anlagen 2 und 4 erfolgen.

Notfallsanitäter:innen



Aufgaben von Praxisanleitenden



Abbildung aus Kapitel
„Praxisanleitung im klinischen
Setting“

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

Regelungen enthalten in

- Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)
- Informationen für Lehrrettungswachen in Niedersachsen

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

§ 1 Gliederung der Ausbildung, Gliederung der Ergänzungsausbildung – NotSanG

(1) Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes umfasst mindestens

1. den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen Unterricht mit einem Umfang von 1 920 Stunden,
2. die in der Anlage 2 aufgeführte praktische Ausbildung in genehmigten Lehrrettungswachen mit einem Umfang von 1 960 Stunden und
3. die in Anlage 3 aufgeführte praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern mit einem Umfang von 720 Stunden.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

§ 1 Gliederung der Ausbildung, Gliederung der Ergänzungsausbildung – NotSanG

(1) Die Ausbildung zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes umfasst mindestens

1. den in Anlage 1 aufgeführten theoretischen und praktischen **Unterricht** mit einem Umfang von **1 920 Stunden**,
2. die in der Anlage 2 aufgeführte **praktische Ausbildung** in genehmigten **Lehrrettungswachen** mit einem Umfang von **1 960 Stunden** und
3. die in Anlage 3 aufgeführte praktische Ausbildung in geeigneten **Krankenhäusern** mit einem Umfang von **720 Stunden**.



1.920 Stunden
praktischer & theoretischer
Unterricht



2.680 Stunden
praktische Ausbildung

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

§ 3 Praxisanleitung; Praxisbegleitung - NotSanG

(1) Die Einrichtungen der praktischen Ausbildung stellen die Praxisanleitung der Schülerinnen und Schüler nach § 5 Absatz 3 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes durch geeignete Fachkräfte gemäß Satz 2 sicher. Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen, die

1. im Falle der praktischen Ausbildung nach Anlage 2

- a) eine Erlaubnis nach § 1 des Notfallsanitätergesetzes besitzen oder nach § 30 des Notfallsanitätergesetzes zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt sind,
- b) über eine Berufserfahrung als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter von mindestens zwei Jahren verfügen sowie
- c) über eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden verfügen und kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden jährlich absolvieren,

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

§ 3 Praxisanleitung; Praxisbegleitung - NotSanG

(1) Die **Einrichtungen** der praktischen Ausbildung **stellen die Praxisanleitung** der Schülerinnen und Schüler nach § 5 Absatz 3 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes durch **geeignete Fachkräfte** gemäß Satz 2 sicher. Zur Praxisanleitung geeignet sind Personen, die

1. im Falle der praktischen Ausbildung nach Anlage 2

a) eine Erlaubnis nach **§ 1 des Notfallsanitätergesetzes** besitzen oder nach **§ 30 des Notfallsanitätergesetzes** zur Weiterführung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt sind,

b) über eine **Berufserfahrung** als Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter von **mindestens zwei Jahren** verfügen sowie

c) über eine **berufspädagogische Zusatzqualifikation** im Umfang von **mindestens 300 Stunden** verfügen und kontinuierlich **berufspädagogische Fortbildungen** im Umfang von **24 Stunden jährlich** absolvieren,



300 Stunden Qualifikation
24 Stunden Fortbildung

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ Notfallsanitäter:innen

§ 3 Praxisanleitung; Praxisbegleitung - NotSanG

2. im Falle der praktischen Ausbildung nach Anlage 3 gemäß § 4 Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung als zur Praxisanleitung geeignet anerkannt sind, soweit die Inhalte der praktischen Ausbildung nicht eine ärztliche Anleitung erfordern; in diesen Fällen erfolgt die Praxisanleitung durch qualifizierte Ärztinnen und Ärzte.

Die Voraussetzungen von Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c gelten als erfüllt, wenn als Praxisanleitung Personen eingesetzt werden, die zum 31. Dezember 2020 über die Qualifikation zur Praxisanleitung verfügen und kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden jährlich absolvieren. Die zuständige Behörde kann bis zu zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Ausnahmen vom Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c zulassen. Bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist zur Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b auch eine zweijährige Berufserfahrung als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent ausreichend.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

§ 3 Praxisanleitung; Praxisbegleitung - NotSanG

2. im Falle der praktischen Ausbildung nach Anlage 3 gemäß § 4 Absatz 3 der **Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung als zur Praxisanleitung** geeignet anerkannt sind, soweit die Inhalte der praktischen Ausbildung **nicht eine ärztliche Anleitung** erfordern; in diesen Fällen erfolgt die Praxisanleitung durch **qualifizierte Ärztinnen und Ärzte**.

Die Voraussetzungen von Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c gelten als erfüllt, wenn als Praxisanleitung Personen eingesetzt werden, die zum **31. Dezember 2020 über die Qualifikation zur Praxisanleitung verfügen und kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden jährlich absolvieren**. Die zuständige Behörde kann bis zu zehn Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung Ausnahmen vom Umfang der berufspädagogischen Zusatzqualifikation nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c zulassen. Bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung ist zur Erfüllung der Voraussetzung nach Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b auch eine zweijährige Berufserfahrung als Rettungsassistentin oder Rettungsassistent ausreichend.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

§ 3 Praxisanleitung; Praxisbegleitung – NotSanG

(2) Aufgabe der praxisanleitenden Personen ist es, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Hierbei haben sie den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden. Praxisanleitende Personen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 haben zudem Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter oder Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vorzuschlagen, die die Schülerinnen und Schüler während ihrer Teilnahme an regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes betreuen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen praktische Einsätze im Sinne des Satzes 2 nur noch von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern betreut werden.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

§ 3 Praxisanleitung; Praxisbegleitung – NotSanG

(2) **Aufgabe** der **praxisanleitenden Personen** ist es, die Schülerinnen und Schüler schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben heranzuführen und die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten. Hierbei haben sie den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit zu geben, die **im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen** und zu lernen, diese Kenntnisse bei der **späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden**. Praxisanleitende Personen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 haben zudem Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter oder Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten vorzuschlagen, die die Schülerinnen und Schüler während ihrer Teilnahme an regulären, dienstplanmäßigen Einsatzdiensten im Sinne des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Notfallsanitätergesetzes betreuen. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung dürfen praktische Einsätze im Sinne des Satzes 2 nur noch von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern betreut werden.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

§ 3 Praxisanleitung; Praxisbegleitung – NotSanG

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und 2 ist ein für das jeweilige Einsatzgebiet angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Zahl der praxisanleitenden Personen in dem jeweiligen Aufgaben- und Funktionsbereich der Anlagen 2 und 3 sicherzustellen.

(4) Die Schulen stellen die Praxisbegleitung der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes durch Lehrkräfte der Schulen sicher. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der praxisbegleitenden Personen in den Einrichtungen zu gewährleisten.

Aufgabe der Praxisbegleitung ist es,

1. die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu betreuen und
2. die praxisanleitenden Personen zu beraten sowie sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zu unterstützen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

§ 3 Praxisanleitung; Praxisbegleitung – NotSanG

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und 2 ist ein für das jeweilige Einsatzgebiet **angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der Schülerinnen und Schüler und der Zahl der praxisanleitenden Personen in dem jeweiligen Aufgaben- und Funktionsbereich** der Anlagen 2 und 3 sicherzustellen.

(4) Die Schulen stellen die **Praxisbegleitung** der Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung nach § 5 Absatz 2 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes durch **Lehrkräfte der Schulen** sicher. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche **Anwesenheit der praxisbegleitenden Personen** in den **Einrichtungen** zu gewährleisten.

Aufgabe der Praxisbegleitung ist es,

1. die Schülerinnen und Schüler in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung zu betreuen und
2. die praxisanleitenden Personen zu beraten sowie sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zu unterstützen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

§ 5 Prüfungsausschuss - NotSanG

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
3. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Schule unterrichten und von denen
 - a) mindestens zwei Personen Lehrkräfte sind und
 - b) mindestens eine Person Ärztin oder Arzt mit der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin oder mit einer nach dem entsprechenden Landesrecht vergleichbaren Qualifikation ist,
4. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Personen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 tätig sind und von denen mindestens eine Person die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt.

Für die staatliche Ergänzungsprüfung gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde bestellt auf Vorschlag der Schule die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen. Als Fachprüferinnen oder Fachprüfer sollen die Lehrkräfte bestellt werden, die den Prüfling überwiegend ausgebildet haben.

(3) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Themenbereiche und Fallbeispiele der Prüfung einschließlich ihrer Benotung oder Bewertung.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige sowie Beobachterinnen und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

§ 5 Prüfungsausschuss - NotSanG

(1) Bei jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der mindestens aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person,
2. der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
3. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Schule unterrichten und von denen
 - a) mindestens zwei Personen Lehrkräfte sind und
 - b) mindestens eine Person Ärztin oder Arzt mit der Zusatzweiterbildung Notfallmedizin oder mit einer nach dem entsprechenden Landesrecht vergleichbaren Qualifikation ist,
4. Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die zum Zeitpunkt der Prüfung als **praxisanleitende Personen** nach § 3 Absatz 1 Satz 1 tätig sind und von denen mindestens eine Person die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 erfüllt.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

§ 3 Dauer und Struktur der Ausbildung – NotSan-APrV

- (1) Die Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.
- (2) Der theoretische und praktische Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. In den Ländern, in denen die Ausbildung nach diesem Gesetz dem Schulrecht unterliegt, wird die Genehmigung zur Durchführung der Ausbildung den Schulen nach dem Schulrecht der Länder und nach Maßgabe von § 6 erteilt. Die praktische Ausbildung wird an einer genehmigten Lehrrettungswache und an geeigneten Krankenhäusern durchgeführt.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die Praxisanleitung ist durch die Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 3 sicherzustellen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

§ 3 Dauer und Struktur der Ausbildung – NotSan-APrV

(1) Die Ausbildung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung in Vollzeitform drei Jahre, in Teilzeitform höchstens fünf Jahre. Sie besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab.

(2) Der theoretische und praktische Unterricht wird in staatlich anerkannten Schulen durchgeführt. In den Ländern, in denen die Ausbildung nach diesem Gesetz dem Schulrecht unterliegt, wird die Genehmigung zur Durchführung der Ausbildung den Schulen nach dem Schulrecht der Länder und nach Maßgabe von § 6 erteilt. Die **praktische Ausbildung** wird an einer **genehmigten Lehrrettungswache** und an **geeigneten Krankenhäusern** durchgeführt.

(3) Die **Gesamtverantwortung** für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die **Schule**. Die **Schule** unterstützt die praktische Ausbildung durch **Praxisbegleitung**. Die **Praxisanleitung** ist durch die **Einrichtungen** nach Absatz 2 Satz 3 sicherzustellen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ Notfallsanitäter:innen

Nr. 4 Praxisanleitung – Informationen für Lehrrettungswachen in Niedersachsen

Durch die Praxisanleitungen sollen die SuS schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der beruflichen Aufgaben herangeführt werden. Darüber hinaus soll die Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht an der Schule mit der praktischen Ausbildung an der Lehrrettungswache gewährleistet werden. Hierbei haben die Praxisanleitenden den SuS Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden. Auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der SuS und der Zahl der PAs in dem jeweiligen Aufgaben- und Funktionsbereich ist zu achten. Ein angemessenes Verhältnis bemisst sich an der Anleitungszeit (10 % pro SuS) und den weiteren erforderlichen Aufgaben (s. Nr. 4.2). Da auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten Praxisanleitung gewährleistet sein muss, sind mindestens zwei Personen zu benennen.

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden

→ Notfallsanitäter:innen

Nr. 4 Praxisanleitung – Informationen für Lehrrettungswachen in Niedersachsen

Durch die Praxisanleitungen sollen die **SuS schrittweise** an die **eigenständige Wahrnehmung** der **beruflichen Aufgaben** herangeführt werden. Darüber hinaus soll die **Verbindung zwischen dem theoretischen und praktischen Unterricht** an der Schule mit der praktischen Ausbildung an der **Lehrrettungswache** gewährleistet werden. Hierbei haben die Praxisanleitenden den SuS Gelegenheit zu geben, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und zu lernen, diese Kenntnisse bei der späteren beruflichen Tätigkeit anzuwenden. Auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zahl der SuS und der Zahl der PAs in dem jeweiligen Aufgaben und Funktionsbereich ist zu achten. Ein angemessenes Verhältnis bemisst sich an der Anleitungszeit (**10 % pro SuS**) und den weiteren erforderlichen Aufgaben (s. Nr. 4.2). Da auch in Urlaubs- und Krankheitszeiten Praxisanleitung gewährleistet sein muss, sind **mindestens zwei Personen** zu benennen.



10% Praxisanleitung
mind. 2 Praxisanleitende

Vorgaben für und Aufgaben von Praxisanleitenden → Notfallsanitäter:innen

Nr. 4.2 Aufgaben der Praxisanleitenden Personen – Informationen für Lehrrettungswachen in Niedersachsen

Die Tätigkeit der praxisanleitenden Personen umfasst zahlreiche Aufgaben.

Die PAs

- führen individuelle Erst-, Zwischen- und Auswertungsgespräche mit den Auszubildenden,
- leiten Auszubildende in allen übertragenen Aufgaben an und überprüfen deren Kenntnisse und Fähigkeiten,
- unterstützen Auszubildende bei der Erfüllung schulischer Praxisaufträge soweit notwendig,
- halten Auszubildende zum Führen des Ausbildungsnachweises an,
- beurteilen die ihnen anvertrauten Auszubildenden und geben der Schule über deren Entwicklungsstand Auskunft,
- planen, dokumentieren und bewerten den Stand der praktischen Ausbildung,
- wirken bei Planung und Gestaltung der praktischen Ausbildung mit,
- evaluieren regelmäßig das lernortspezifische Lernangebot,
- sind im Rahmen der rechtlichen Vorgaben Prüferin oder Prüfer in der praktischen Prüfung oder unterstützen den Prüfungsausschuss.

Literaturverzeichnis

- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten und Assistentinnen (ATA-OTA-APrV)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (PfiAPrV)
- Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV)
- Gesetz über den Beruf der Anästhesietechnischen Assistent:in und über den Beruf der Operationstechnischen Assistent:in (Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz – (ATA-OTA-G)
- Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG)
- Gesetz über das Studium und den Beruf von Hebammen (HebG)
- Glanz, S. (2015): Lichtblicke im Dschungel der Beratungskompetenz. Emotionales Lernen und affektive Aspekte, in: Georg Thieme Verlag KG (2015): JuKiP 2015, Nr. 5, Stuttgart, S. 224-228
- Regionales Landesamt für Schule und Bildung (Hrsg.) (2023): Information über Lehrrettungswachen in Niedersachsen
- Mamerow, R. (2021): Praxisanleitung in der Pflege, 7. Aufl., Berlin
- Pflegeberufegesetz (PfIBG)
- Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV)



<http://www.medi-learn.de/cartoons/pflege-motivation/>